

G e s e z,

betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2.

In reinen Bundesdienst- = Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Verschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besondern Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine- = Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst- = Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2.) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.